

## URHEBERRECHT

## „Look and Feel“ – Urheberrecht und Bildschirmdarstellung

**US District Court of Northern District of Georgia, Urteil vom 31. März 1987  
(*Digital Communications Associates v. Soft Klone Distribution Corporation*)**

### Nichtamtlicher Leitsatz

Die Bildschirmdarstellung eines Programms ist selbständig urheberrechtlich schutzbar, und zwar hinsichtlich der Komponenten, die nicht bloß der Benutzung, sondern der Erklärung dienen. Voraussetzung ist, daß diese erklärenden Teile auf Fertigkeiten und Arbeiten beruhen, die über eine bloße Idee hinausgehen.

### Gesetz

Copyright Act (USA)

### Stichworte

Bildschirmdarstellung - Urheberrecht; „Look and Feel“; Unterscheidung Ausdruck/Idee

### Sachverhalt

Digital Communications Associates ist Nachfolger von Micro Staff Inc., das das Kommunikationspaket Cross Talk XVI entwickelte und erfolgreich vermarktete. Im Rahmen der populären Computertätigkeit auf IBM-PCs entwickelte sich Cross Talk zu einem der am meisten verkauften Programme seiner Art, da es dem Benutzer eine sehr flexible Serie von Kontrollen anbot. Es ist eine charakteristische Bildschirmanzeige, die den Stand der bestehenden Kommunikationsverbindungen zeigt und eine Reihe von Wahlmöglichkeiten im Menü anbietet. Jeder Befehl innerhalb des Cross Talk Menüs besteht aus zwei Großbuchstaben am Beginn, die durch Farbumkehr hervorgehoben sind. Die Wahl der zwei Anfangsbuchstaben reicht aus, um den Befehl einzugeben.

Micro Staff ließ das Urheberrecht am Manual, dem Source-Code des Programms und (ungewöhnlicherweise) am Bildschirmbild registrieren. Letzteres wurde vom Copyright Office als „Compilation of Program Terms“ bezeichnet.

Die Beklagten hatten eine kommerzielle Kopie des Programms erworben und stellten ohne die Kompilierung einen Klone von Cross Talk her, der in fast identischer Weise arbeitete und dem Benutzer ein eigentlich identisches Bildschirmbild bot. Das Programm wurde dann unter der Bezeichnung „Mirror“ vermarktet.

Digital Communications verklagte Soft Klone wegen Urheberrechtsverletzung sowohl am Programm als auch am Bildschirmbild.

### Entscheidungsgründe

**Verhältnis des Programmschutzes zum Schutz des Bildschirm-Display.**

Im Fall *Whelan Associates v. Jaslow Dental Laboratory* (797 F 2d 122) wird der Urheberrechtsschutz über den Source-Code auf die Struktur, Abfolge und Zusammenstellung ausgedehnt. Darüberhinaus war in diesem Fall das Gericht der Ansicht, daß die Bildschirmdarstellung ein indirekter Beweis des Kopierens des Programms war.

Der erkennende Richter vertritt die Ansicht, daß die Whelan-Entscheidung kein Präjudiz dafür ist, daß ein an einem Computerprogramm bestehendes Urheberrecht den Schutz auf die Bildschirmdarstellung selbst ausdehnt, dies trotz der Entscheidung *Broderbund Software Inc. v. Unison World Inc.*, die im Sinne einer solchen Ausdehnung verstanden werden kann. Das erkennende Gericht hält diese Ausdehnung bei Fehlen eines Beweises des Kopierens eines Teiles des Source- oder Object-Codes oder wenigstens seiner Struktur und Zusammenstellung für unzulässig. Audiovisuelle Darstellungen sind separat urheberrechtlich schutzbar (vergleiche *M. Kramer Manufacturing v. Andrews*, 783 F 2d 421). Es muß unterschieden werden zwischen dem wiederholten Laufen eines Programms, das die Bildschirmdarstellung hervorruft, und dem Vorhandensein einer Bildschirmdarstellung, die durch eine Reihe anderer Arten von Programmen hervorgerufen werden könnte.

Das Gericht gelangt daher zur Ansicht, daß ausschließlich das Kopieren der Bildschirmdarstellung keine Rechtsverletzung am Programm Cross Talk XVI ist.

### Urheberrecht an der Bildschirmdarstellung

Soft Klone brachte vor, daß die Bildschirmdarstellung ein notwendiger Ausdruck einer „Idee“ sei und

vermischte somit den Begriff „expression“ mit „Ideen“. Der Teil der Bildschirmdarstellung, der dem „Erklären“ („explain“) dient, ist urheberrechtlich schützenswert, nicht aber jener Teil, der bloß der „Benützung“ („to be used“) dient. Daher ist die Idee eines durch Befehle gesteuerten Programms nicht geschützt, hingegen ist die tatsächliche Anordnung von Befehlen, der graphischen Hervorhebung bestimmter Buchstaben etc. „expression“ und daher schützenswert. Die Bildschirmdarstellung besteht daher sowohl aus Elementen „to be used“ und „things to be explained“.

Die Befehle und graphischen Hervorhebungen sind kreativ und bedürfen gewisser Fertigkeiten und Arbeit, die über die bloße Idee hinausgeht.

Die Bildschirmdarstellung ist daher einem Urheberrechtsschutz zugänglich.

### Bildschirmdarstellungen als Zusammenstellungen

Die Bildschirmdarstellung ist eine Zusammenstellung („compilation“) der Befehle, die vom Programm benützt werden, und ist das Arrangement von Information oder Daten, um ein originales Werk, eine Schöpfung zu formen. Das Copyright Office bestätigte diese Tatsache, was aber keine endgültige Entscheidung ist.

### Zusammenfassung

Die Bildschirmdarstellung ist urheberrechtlich schützenswert und fällt unter den Schutz des Copyright Act eher als eigenes Werk als in Form einer Ausdehnung des Schutzes des zugrundeliegenden Source-Code. Soft Klone kopierte die Zusammenstellung, die Überschriften und Hervorhebungen der Bildschirmdarstellung von Cross Talk und gab sie als ihre eigenen aus.

(Entscheidung übersetzt von RAA Dr. Moritz Röttlinger, Wien.)

## ZIVILRECHT

# Urheberrechtsfähigkeit von Stadtplänen

BGH, Urteil vom 20. November 1986 (I ZR 160/84)

### Amtlicher Leitsatz

Zur Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit von Stadtplänen.

### Paragrafen

UrhG: § 1

UWG: § 1

### Stichworte

Urheberrechtsfähigkeit — von Stadtplänen; Wettbewerbsverstoß — unmittelbare Leistungsübernahme

### Tatbestand

Die Klägerin verlangte Unterlassung der Übernahme von Stadtplänen, die die Beklagte als Grundlage für eigene Produkte verwendet hatte.

### Entscheidungsgründe

„Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Pläne der Klägerin das erforderliche Maß an eigenschöpferischer Formgestaltung nicht erkennen ließen. Die Farbgebung, Beschriftung, Symbolgebung und Markierung wichen nicht vom Üblichen und Herkömmlichen ab und dienten keiner besonderen, über den kartographischen Zweck hinausreichenden gestalterischen Formgebung, sondern allein der zweckentsprechenden Übersichtlichkeit.

Damit hat das Berufungsgericht rechtsirrig einen zu engen Maßstab an die Voraussetzungen für die erforderliche schöpferische Eigentümlichkeit von Stadtplänen angelegt. Allein der Umstand, daß der Urheber mit

seiner Darstellung die vorgegebenen kartographischen Zwecke zu erfüllen sucht, schließt die Urheberrechtsschutzfähigkeit des Planes nicht aus. Die Darstellung wissenschaftlicher, technischer Art i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG sind unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes gestellt, obwohl sie regelmäßig einem bestimmten praktischen Zweck dienen, der den Spielraum für eine individuelle Darstellungsweise einengt. Es wäre daher verfehlt, schon allein aus diesen Gesichtspunkten im Einzelfall die Schützensfähigkeit wieder zu verneinen. Im Rahmen dieser Bestimmung darf daher kein zu hohes Maß an eigenschöpferischer Formgestaltung verlangt werden. Es reicht vielmehr aus, daß eine individuelle Geistestätigkeit in dem darstellerischen Gedanken der Abbildung zum Ausdruck kommt, mag auch das Maß der geistigen Leistung gering sein (RGZ 172, 29, 30 f. — Gewehrreinigungshölzer; BGHZ 18, 319, 322 — Bebauungsplan). Allerdings ergibt sich bei einem geringeren Maß an Eigentümlichkeit auch ein entsprechend enger Schutzbereich für das betreffende Werk.

Mit seiner angeführten Begründung konnte das Berufungsgericht den Stadtplänen der Klägerin auch nicht das erforderliche Maß an eigentümlicher Darstellungsform absprechen. Die Feststellung, daß die Farbgebung, Beschriftung, Symbolgebung und Markierung nicht von dem Üblichen und Herkömmlichen abweichen, spricht noch nicht gegen den Urheberrechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG; denn Stadtpläne müssen, um allgemein verständlich zu bleiben, sich an den bekannten Darstellungsmethoden orientieren. Im übrigen läßt sich nicht ausschließen, daß auch mit den herkömmlichen Darstellungsmitteln, insbesondere durch eine individuelle Auswahl und Kombination bekannter Methoden, insgesamt eine ausreichend, eigen-